

Uebernominale-Zahlungen haben müße. Warum wurde der Untersuchungskommission in Salzburg die für die Untersuchung so wichtige Auslandskorrespondenz höchstens teilweise vorgelegt? Jeder gewöhnliche Markenhändler erhält doch nicht nur Briefe aus Liechtenstein, Oesterreich und Deutschland, sondern auch etwas aus der Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien, England und Amerika. Der Leiter der Verschleißstelle Baduz sagt doch, daß er die Auslandskorrespondenz seiner von Herrn von Fleisch erhaltenen Beilung gemäß an diesen nach Salzburg abgeschickt habe. Mehr als auffallend ist es sodann, daß das Verkaufs-Journal vor der Untersuchung einer Umschreibung unterzogen wurde, wobei die Namen der Käufer weggelassen wurden. Speziell soll bei dieser Gelegenheit auch lan die schon früher zitierte Aussage des Herrn von Berg vor der Wiener Polizeidirektion erinnert werden, wonach Berg von der Verschleißstelle 20 % vom Nominale erhielt, also dem Angestellten Berg der ganze vertragsmäßige Bruttoertrag aus seinen Verkäufen belassen wurde und die Verschleißstelle aus diesen Markenverkäufen keinerlei Verdienst erzielte. Wie erklärt sich ein solches Entgegenkommen dem Herrn von Berg gegenüber? Und wie hätte es zugehen können, daß in allen 27 Punkten, in denen die Untersuchungskommission den Beweis für die Erzielung von Uebernominale teils fast, teils ganz erbringt, nach der Aussage des Geschäftsführers Fleisch kein einziger Fall von Uebernominale möglich gewesen wäre?

Und wie kommt Herr Geschäftsführer Fleisch zu folgender Stellungnahme hinsichtlich der Möglichkeit, ein Uebernominale zu erzielen, nachdem er doch vor zwei Jahren im Lande so große Hoffnungen weckte? Fleisch schreibt nämlich in seiner Verteidigung vom 9. August 1921: „Die Kommission spricht von der im Geheimabkommen übernommenen „Verpflichtung“ der Verschleißstelle, dem Lande Edelvaluta und Uebernominale zu verschaffen.

Dem gegenüber stellen wir fest, daß es im Geheimabkommen und zwar im Briefe des Treuhänders an die Regierung wörtlich heißt, daß wir die Erzielung eines Uebernominale „anstreben“ werden. Die Verschleißstelle war also verpflichtet, ein Uebernominale anzustreben, keineswegs aber verpflichtet, ein Uebernominale zu erzielen und abzuführen.

Eine solche „Verpflichtung“ vertragsmäßig aufzuerlegen und zu übernehmen hätte nach den bestehenden Rechtsgrundlagen glattweg gegen die guten Sitten verstoßen, weil es den Usancen des Markenhandels traf widerspricht, wenn die Regierung eines Landes für eine im Kurse befindliche Marke ein Uebernominale fordert; dies hätte einzig und allein zum Bortott der Marken Liechtensteins geführt und wir sind über Wunsch der Regierung gerne bereit, dies durch Einholung von Gutachten nachzuweisen. Wenn wir selbst es waren, die seinerzeit eine gegenteilige Meinung hatten und darum aus eigener Initiative der Regierung Hoffnung auf Uebernominale machten, so haben wir da-